



► Nr. VO/2024/13387  
öffentlich

Lübeck, 14.06.2024

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Melanie Witt (E-Mail: melanie.witt@luebeck.de Telefon: 122 - 6158)

## Bebauungsplan 12.01.00 - Solarpark Lübeck-Beidendorf - und der zugehörigen 152. Änderung des Flächennutzungsplans Aufstellungsbeschlüsse

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.07.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.07.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

1. Für den im Stadtteil Stadtteil St. Jürgen in den Gemarkungen Beidendorf, Wulfsdorf und Blankensee gelegenen und im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) umgrenzten Bereich wird der Bebauungsplan 12.01.00 - Solarpark Lübeck-Beidendorf - aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 12.01.00 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (152. Änderung).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im südlichen Stadtgebiet geschaffen werden.

2. Die Aufstellungsbeschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form eines zweiwöchigen Aushanges einschließlich Einstellen der Unterlagen in das Internet durchgeführt werden.

### Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
-------------------------	----------

1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Zustimmung
3.370 Feuerwehr	Zustimmung
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Zustimmung
3.700 Entsorgungsbetriebe	Zustimmung
3.820 Stadtwald	Zustimmung
4.041 Fachbereichsdienste Fachbereich 4	Zustimmung
4.401 Schule und Sport	Zustimmung
4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Zustimmung
5.660 Stadtgrün und Verkehr	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein- Begründung:
Dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geht regelmäßig keine Öffentlichkeitsbeteiligung voraus. Kinder und Jugendliche werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO ist nicht vorgesehen, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den aufzustellenden Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.	

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
BauGB	

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein, zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Kapitel 5.1 der Begründung

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Klima sowie vorgesehene Maßnahmen zum Klimaschutz werden im weiteren Verfahren ermittelt und in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.	

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

--

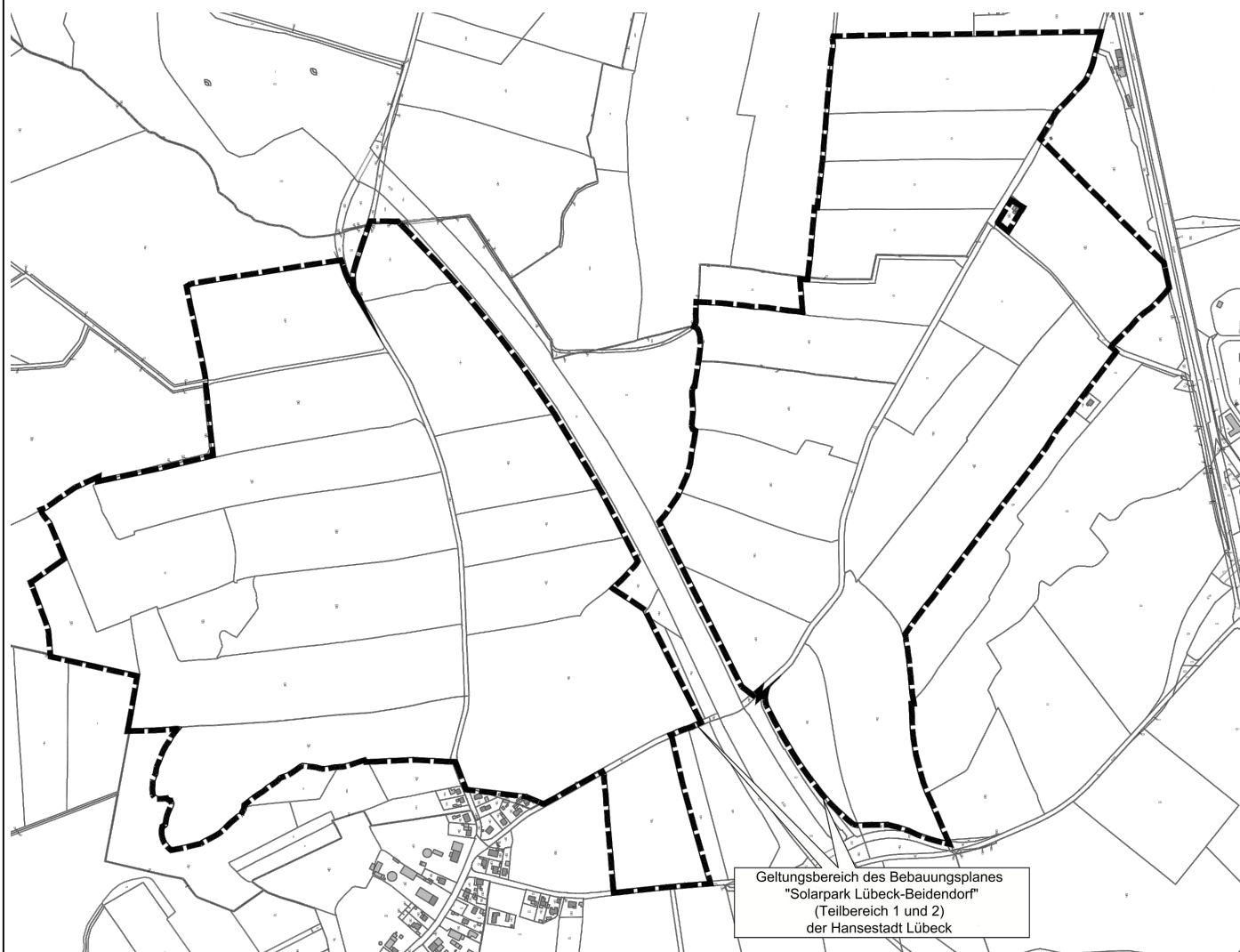
**Begründung:**

siehe Anlage 2.

**Anlagen:**



- Anlage 1:    Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss
- Anlage 2:    Begründung zum Aufstellungsbeschluss samt Anhang

Senatorin Joanna Hagen



unmaßstäblich

ÜBERSICHTSPLAN ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES  
BEBAUUNGSPLANS 12.01.00 - SOLARPARK LÜBECK-BEIDENDORF -  
UND FÜR DIE ZUGEHÖRIGE 152. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

  Geltungsbereich

### **Begründung zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 12.01.00 - Solarpark Lübeck-Beidendorf - und der zugehörigen 152. Änderung des Flächennutzungsplans**

#### **1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Das Plangebiet für den Solarpark Lübeck-Beidendorf liegt im Lübecker Süden im Stadtteil St. Jürgen in den Gemarkungen Beidendorf, Wulfsdorf und Blankensee. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Anhang 1 zu entnehmen. Es umfasst die in dem Anhang 2 aufgelisteten Flurstücke.

Das rd. 170 ha große Plangebiet besteht aus zwei jeweils zusammenhängenden Teilflächen zu beiden Seiten der Bundesautobahn A20.

Die südwestlich der Autobahn gelegene Teilfläche wird im Nordosten auf voller Länge durch die Autobahn A20 begrenzt. Im Süden grenzt die Fläche an den Stadtteil Beidendorf, im Westen an die Gemarkung Krummesse mit dem Krummesser Moor und im Norden an ein Waldgebiet. Die Teilfläche wird zudem durch die in Nord-Süd Richtung verlaufende, die Stadtteile Beidendorf und Wulfsdorf verbindende Straße „Stegenort“ durchquert.

Die nordöstliche der Autobahn A20 gelegene Teilfläche wird im Südwesten durch die Autobahn A20, im Nordwesten durch das sog. Gebiet „A20 Seitenentnahme Wulfsdorf“ und im Norden durch den Wulfsdorfer Weg begrenzt. Im Osten der Teilfläche verläuft die Bundesstraße 207 sowie die zwischen Lübeck und Lüneburg verlaufende Eisenbahnlinie entlang des Lübecker Flughafens.

Das Plangebiet mit den zwei Teilflächen ist geprägt von der Autobahn A20, der Bundesstraße 207 sowie der die B 207 begleitenden Eisenbahnlinie zwischen Lübeck und Lüneburg. Auch verläuft durch das Plangebiet die Einflugschneise für den Flughafen Lübeck. Das gesamte Plangebiet ist im Ergebnis infrastrukturell sehr stark vorbelastet. Solche Standorte sind aus Sicht des Gesetzgebers für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeignet: Das Plangebiet erfüllt größtenteils die Vorgaben der im EEG genannten Flächenkulisse (500m-Streifen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen, vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EEG). Der 200m-Streifen entlang der Autobahn ist darüber hinaus auch bauplanungsrechtlich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB). Eine farbliche Abgrenzung der vorgenannten Teilbereiche ergibt sich aus dem Anhang 3.

Weiterhin ist das Plangebiet unweit von stromintensiven Industriebetrieben in den Gewerbegebieten Semiramis und Genin sowie großen städtischen Wohnquartieren wie z.B. dem Hochschulstadtteil und dem Stadtteil St. Jürgen gelegen, die als potenzielle Abnehmer für den in der Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugten Strom in Frage kommen.

#### **1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung / Planänderung**

Ein wirksamer Klimaschutz und die Umsetzung vereinbarter kommunaler, nationaler und internationaler Klimaziele setzen einen deutlich beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien voraus. Nach Berechnungen der Internationalen Energieagentur IEA müssen die Stromsektoren der Industriestaaten bis 2035 klimaneutral sein, um das 1,5°-Ziel noch erreichen zu können. Auch die Stromversorgung in Deutschland soll bis zum Jahr 2035 vollständig klimaneutral sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich der Anteil des Photovoltaik-Zubaus nach Berech-

nungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz von 2022 bis 2026 etwa verdreifachen. Aus diesem Grund wurde durch die EEG Novelle 2023 das überragende öffentliche Interesse an den Erneuerbaren Energien herausgestellt. Zudem werden in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB Photovoltaik-Freiflächenanlagen in besonders vorbelasteten Bereichen, wie z.B. 200m-Randstreifen entlang von Autobahnen, nunmehr bauplanungsrechtlich privilegiert.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat im Mai 2019 den Klimanotstand für Lübeck festgestellt und sich mit dem Beschluss Ende 2023 ausdrücklich zum Ziel einer zügigen Klimaneutralität bis 2035 bekannt. Um dieses Ziel in Lübeck zu erreichen, muss der Ausbau der PV-Leistung auf Freiflächen auf 413 GWh/Jahr ausgebaut werden. Darüber hinaus ergibt sich in Zukunft weiterer Bedarf aus der kommunalen Wärmewende und dem Ausbau der E-Mobilität.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im südlichen Stadtgebiet geschaffen werden. Solchen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommen beim Erreichen der Minderungsziele hinsichtlich des Ausstoßes klimaschädlicher Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 2 EEG liegen diese Anlagen entsprechend im überragenden öffentlichen Interesse.

Der Bebauungsplan soll daher die durch den Vorhabenträger geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nebst Stromspeicher sowie dazugehörige Nebenanlagen, wie insbesondere Transformatorstationen, Übergabestationen, Wechselrichter und Messeinrichtungen ermöglichen. Mit der geplanten Anlage könnten voraussichtlich 170 GWh/Jahr an regenerativem Strom CO<sub>2</sub>-neutral erzeugt werden. Damit könnten mehr als 50.000 Haushalte versorgt werden und es ließen sich mehr als 65.000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr einsparen.

### **1.3 Planungsrechtliches Verfahren**

Der Bebauungsplan soll als Angebotsbebauungsplan, mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, aufgestellt werden.

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck stellt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans angepasst.

## **2. Ausgangssituation**

### **2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung**

#### Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzte, aber ertragsschwache Ackerböden mit einer Ackerzahl von ca. 17 bis 38 (von 100). Die natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ) der Böden im Plangebiet ist damit überwiegend durch sehr niedrige bis niedrige Werte dominiert.

#### Verkehrliche Erschließung

Sämtliche Flurstücke der Teilfläche südwestlich der Autobahn A20 werden durch das Plangebiet querenden Gemeindestraßen „Stegenort“ und „Höhlfeld“ erschlossen. Die Flurstücke der

nordöstlich der Autobahn gelegenen Teilfläche werden durch die Gemeindestraßen „Schanzenbergweg“, „Höhlfeld“ und „Vierruten“ erschlossen.

Die Zufahrten zu den Flächen dienen bislang der Erschließung der Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung und werden auch zukünftig eine Erschließung des gesamten Plangebietes sicherstellen. Ein Ausbau der öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Errichtung der Anlage ist jedoch gegebenenfalls vorübergehend eine geringfügige Verbreiterung bestehender Zufahrten zu den Flächen notwendig.

Soweit eine weitere plangebietsinterne Erschließung erforderlich wird, werden Unterhaltungswege neu angelegt.

### ÖPNV-Anbindung

In rd. 500 m Entfernung von der südlichen Grenze des Plangebiets befindet sich im Ortsteil Beidendorf, in der Beidendorfer Hauptstraße, eine Haltestelle der Buslinie 16 der Stadtwerke Lübeck.

Neben der Anbindung an den Busverkehr besteht vom Plangebiet aus auch Anschluss an den schienengebundenen Nahverkehr. So liegt der Haltepunkt Lübeck Flughafen in rund 250 m Entfernung von der nordöstlichen Spitze des Plangebiets. Von hier aus besteht Anschluss an den Hauptbahnhof in Lübeck sowie die weiteren Haltestellen in Richtung Lüneburg.

## **2.2 Natur und Umwelt**

### Topographie

Das Plangebiet ist dem Naturraum Ostholsteinisches Hügelland, bzw. dem Lübecker Becken zuzuordnen. Das Gelände ist entsprechend eben bis leicht gewellt und weist eine Höhenlage zwischen 13 bis 16 m ü. NHN auf.

Im Plangebiet oder seiner Umgebung befindet sich abgesehen von dem im Plangebietsteil nordöstlich der Autobahn verlaufenden Grenzgraben Beidendorf-Wulfsdorf (W12.9, Stadt Lübeck) kein Oberflächengewässer. Entsprechend handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein Überschwemmungsgebiet oder einen überschwemmungsgefährdeten Bereich.

### Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet ist geprägt durch die bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktur, insbesondere die durch das Plangebiet verlaufende Autobahn A20, die am Rand des Plangebiets verlaufenden Bundesstraße B207 und die Bahnlinie Lüneburg-Lübeck sowie die das Plangebiet überlagernde Einflugschneise des Flughafen Lübecks. Die Flächen selbst sind durch eine relativ kleinteilige Feldstruktur und den auf den Feldern stattfindenden intensiven Ackerbau gekennzeichnet. Die einzelnen Felder sind von Knickstrukturen umgeben, die einen natürlichen Sichtschutz auf die Vorhabenflächen und eine Eingrünung in landschaftstypischer Form bieten. Auch befindet sich das Plangebiet im Abstand zu größeren Ansammlungen von Wohngebäuden wie den Siedlungsflächen des Ortsteils Beidendorf oder der Wohnbebauung am Wulfsdorfer Weg. Das Vorhaben wird so geplant, dass ein Abstand zu Wohngebäuden von mindestens 100 m eingehalten wird.

### Natur- und Artenschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Knick- und Gehölzstrukturen. Zudem befinden sich Waldflächen, Ausgleichsflächen und

das Krummesser Moor im Umfeld des Plangebiets. Diese Flächen werden von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt und in die Planung des Solarparks mit einbezogen.

Im Laufe des weiteren Verfahrens wird das Plangebiet durch das Ingenieurbüro GSP Gosch & Prieue Ingenieurgesellschaft mbH aus Bad Oldesloe begangen und bewertet. Im Zuge der Begehung wird eine Biotoptypenkartierung angelehnt an die „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ des Landesamtes für Umwelt durchgeführt.

Anschließend wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in welcher die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden.

Für das Gutachten zum Artenschutz ist das Büro BBS Umwelt aus Kiel beauftragt. Derzeit laufen die Kartierungen zu den mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Tiergruppen. Eine bereits durch die Hansestadt Lübeck über das Büro BBS Umwelt durchgeführte Haselmauskartierung hat hier keine Nachweise erbracht.

Feldlerchen und Offenlandvögel werden bei der Kartierung erfasst, so dass nachfolgend interner oder externer Ausgleich für die Arten durch Freiflächen geplant werden kann. Die Daten aus dem Brutvogelatlas zu üblichen Habitatgrößen werden dabei berücksichtigt.

### Boden, Wasser, Altlasten

Gemäß der Darstellung des Umweltportales SH handelt es sich bei den im Plangebiet anstehenden Böden überwiegend um Podsol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde. Für das gesamte Plangebiet wird eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung ausgewiesen.

Im Plangebiet oder seiner Umgebung befindet sich abgesehen von dem im Plangebietsteil nordöstlich der Autobahn verlaufenden Grenzgraben Beidendorf-Wulfsdorf (W12.9, Stadt Lübeck) kein Oberflächengewässer.

Im Bereich des Plangebietes sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine Altlasten bekannt.

Beim Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein wurde für das Plangebiet des Bebauungsplans ein Antrag auf Prüfung der Kampfmittelbelastung eingereicht.

Nach Aussage der Oberen Denkmalschutzbehörde handelt es sich bei dem Plangebiet um teilweise noch ungestörte Landesteile, in denen teilweise archäologische Kulturdenkmale bekannt sind oder vermutet werden. Aktuell werden archäologische Untersuchungen durchgeführt, um die Betroffenheit von archäologischen Kulturdenkmälern beurteilen zu können.

### Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes

Für Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes wird insbesondere ein Blendgutachten für die Photovoltaik-Freiflächenanlage erstellt, um erhebliche Belästigungen oder Gefahren für das Umfeld aufgrund von Reflexionen oder Blendungen zu vermeiden.

## **2.3 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien**

Die Bürgerschaft hat am 25.06.2020 *49 kurzfristige Maßnahmen zum Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2020* beschlossen (VO/2019/07727-01). Gemäß Maßnahme „F01 - Einbeziehung von Klimaschutzkriterien in die Kategorisierung von Flächen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren“ ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbeflächen die Inanspruchnahme des betreffenden Standortes unter Klimaschutzaspekten zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt einheitlich nach sieben vorgegebenen Klimaschutzkriterien unter Verwendung einer fünfstufigen Bewertungsskala.

Sehr gute Standorteignung	Gute Standorteignung	Mittlere Standorteignung	Geringe Standorteignung	Keine Standorteignung
++	+	o	-	--

Die klimaschutzbezogene Bewertung der Eignung des Standortes für die beabsichtigte Entwicklung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Klimaschutzkriterium	Eignung	Erläuterung
<b>Flächenrecycling / -aufwertung</b> <i>Je geringer der Eingriff in ökologisch / landwirtschaftlich wertvolle Flächen, desto besser die Standorteignung</i>	+	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung auf einer intensiv genutzten Ackerfläche mit starker verkehrlicher Vorbelastung</li> <li>• wenige Eingriffe in die Bodenstruktur</li> <li>• geringer Grad an Versiegelung, keine Versiegelung unterhalb der Module</li> <li>• Befestigung der Modul-Gestelle erfolgt ohne Veränderung der Bodenstruktur</li> <li>• „Bodenruhe“ ermöglicht ökologische Erholung des Bodens</li> <li>• Entstehung einer artenreichen Grünfläche im Plangebiet</li> </ul>
<b>Verkehrsvermeidende Lage</b> <i>Je mehr Infrastruktur in der Nähe (z.B. Nahversorgung, Schule, Kita, Naherholung), desto besser die Standorteignung</i>	++	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten</li> </ul>
<b>Verkehrsreduzierende Lage</b> <i>Je besser die Anbindung an den Umweltverbund (z. B. ÖPNV, Fuß- und Radwegenetz), desto besser die Standorteignung</i>	++	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Anbindung an den Umweltverbund erforderlich</li> </ul>
<b>Gefährdung gegenüber Starkregen</b> <i>Je geeigneter die Fläche für die Pufferung von Starkregenereignissen (insb. hinsichtlich Versickerung), desto besser die Standorteignung</i>	++	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vollständige Versickerung des Niederschlags auf der Fläche</li> <li>• kaum Veränderungen der Niederschlagsverteilung durch die Modultische, da Niederschlag zwischen den einzelnen Modulen hindurchlaufen kann</li> </ul>

<b>Stadtklimatische Verhältnisse</b> <i>Je weniger bedeutsam die Fläche für das (lokale) Stadtklima, desto besser die Standorteignung</i>	++	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine negativen Auswirkungen auf das Stadtklima zu erwarten</li> <li>• der entstehende Aufwuchs wird regulierende Wirkung auf das lokale Klima haben und einer Überhitzung und Austrocknung des Bodens entgegenwirken</li> </ul>
<b>Wärmeversorgungspotenziale</b> <i>Je größer die Potenziale für den Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Wärmenetze, Geothermie), desto besser die Standorteignung</i>	++	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Wärmeversorgung notwendig</li> </ul>
<b>Besitzverhältnisse</b> <i>Je besser der Zugriff auf die Flächen durch die Stadt, desto besser die Standorteignung</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet bleibt im privaten Eigentum. Da das Erreichen von Klimaschutzziele hiervon nicht tangiert wird, erfolgt hier keine Bewertung.</li> </ul>

Fazit: Der Standort ist im Hinblick auf den Klimaschutz für die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage sehr gut geeignet.

## 2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke im Plangebiet befinden sich im Eigentum mehrerer ortsansässiger Landwirtschaftsfamilien. Der Vorhabenträger hat die Flurstücke durch langfristige Nutzungsverträge für die Betriebslaufzeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage von den Eigentümern gesichert. Die Nutzung der Flurstücke wird durch die Eintragung von entsprechenden Dienstbarkeiten abgesichert werden.

## 2.5 Bisheriges Planungsrecht

Bei dem Plangebiet handelt es sich bislang um den Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, da das geplante Vorhaben nur teilweise, und zwar im Bereich des 200m-Streifens entlang der Autobahn A20, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert und damit bereits ohne Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans genehmigungsfähig ist. Jenseits des 200m-Streifens entlang der Autobahn A20 ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zwingend erforderlich. Da es sich um ein einheitliches und zusammengehörendes Vorhaben handelt und sich die Hansestadt Lübeck so eine Möglichkeit zur baurechtlichen Steuerung des Vorhabens auf dem gesamten Vorhabengebiet erhält, soll sich der Bebauungsplan über das gesamte Vorhabengebiet einschließlich des privilegierten Teils erstrecken.

### **3. Übergeordnete Planungen**

#### **3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung**

Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP) sowie im Regionalplan für den Planungsraum II dargelegt.

Der LEP weist in Schleswig-Holstein Landesentwicklungsachsen aus. Diese orientieren sich an den wichtigen überregionalen Verkehrsstrassen. Auch die A 20 ist als Landesentwicklungsachse dargestellt. Im aktuell geltenden Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein von 2004 (Regionalplan Schleswig-Holstein Ost) ist für das Plangebiet keine Restriktion vorgesehen.

#### **3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes**

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Die 152. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 12.01.00.

#### **3.3 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck**

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans (2008) ist das Plangebiet im geringen Anteil als „zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignet“ sowie als Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Ebenso werden die vorhandenen, gesetzlich geschützten Knicks abgebildet. Die vorliegende Planung wird die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

#### **3.4 Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck**

Im Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck (2020) wird ein Teilbereich des Plangebiets als „Niederungen und Gewässerränder von Bebauung freihalten“ dargestellt (Blatt 1). Darüber hinaus wird der nordöstliche Bereich, entlang der Bahntrasse, zum Teil als Suchraum für neue Gewerbestandorte ausgewiesen.

Das Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck ist bezüglich seiner Leitlinien und Maßnahmen anzuwenden.

#### **3.5 Masterplan Klimaschutz**

Im Masterplan Klimaschutz (MAKS) (2023) wird als eine wichtige Maßnahme der Ausbau von erneuerbaren Energien betitelt.

Im „Handlungsfeld Energie und Bau“ wird ausgeführt, dass der heutige Strombedarf mit erneuerbaren Energien zu decken ist, wofür Windkraft, Wasserkraft und Photovoltaik-Anlagen verstärkt auszubauen sind. Dabei ist das lokale Erzeugen und Verteilen zu bevorzugen, auch wenn Effizienzverluste beim Stromtransport deutlich geringer ausfallen als bei der Wärme. Um die steigenden Bedarfe, u.a. durch das Elektrifizieren von Mobilität, an erneuerbaren Energien abzufedern, sind bei allen Betrachtungen der Wärme- und Mobilitätswende Energiesparmaßnahmen und Effizienzsteigerungen durchzuführen und gegebenenfalls vorzulagern. Das Verwenden von nachwachsenden Rohstoffen und Materialien aus Recycling-Kreisläufen sind daher für eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Gebäudelandschaft unabdingbar. Das Planungsziel geht folglich mit den Zielen des Masterplans einher.

### **3.6 UNESCO-Welterbe-Managementplan**

Das Sondergebiet befindet sich im Bereich einer Welterbestätte-Sichtachse auf Lübeck. Die Sichtachsen werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt.

## **4. Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nebst Stromspeicher sowie dazugehöriger Nebenanlagen, wie insbesondere Transformatorstationen, Übergabestationen, Wechselrichter und Messeinrichtungen geschaffen werden. Für die Einspeisung des in der Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz auf Hochspannungsebene wird ggf. die Errichtung eines Umspannwerkes auf dem Gelände der Photovoltaik-Freiflächenanlage oder in der Nähe des Einspeisepunktes erforderlich werden. Dazu wird im weiteren Verfahren ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit einem entsprechenden Nutzungskatalog im Bebauungsplan festgesetzt.

### Beschreibung des geplanten Vorhabens

Der Vorhabenträger plant die Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in klassisch aufgeständerter Bauweise mit fest installierten Modulen zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Hierfür werden ca. 257.575 Module auf Solarmodultischen montiert und in Reihen zu sogenannten Strings verschaltet werden. Für die geplante Anlage ergibt sich so eine Gesamtleistung von ca. 170 MWp. Der Netzanschluss ist über das Umspannwerk Rothebek oder das Umspannwerk Niendorf vorgesehen.

### Montagegestell / Gründung

Die Trägerkonstruktion besteht aus geramnten, fundamentlosen Stahlprofilen. Die erforderliche Rammtiefe der Rammpfähle ergibt sich aus der physikalischen Bodenbeschaffenheit, die durch ein noch einzuholendes Gutachten bestimmt wird.

Auf diesen Rammpfählen wird die Tischkonstruktion, die ebenfalls aus Stahl- oder Aluminiumprofilen besteht, montiert. Abhängig von dem Baugrundgutachten werden je Tischkonstruktion zwei oder drei Pfahlreihen verwendet. An den Profilen der Tischkonstruktion werden die Solarmodule je nach Ausrichtung der Module (quer oder hochkant) in drei bis sechs Reihen übereinander befestigt, sodass die höchste Stelle des Modultisches ca. 3,5 - 4 m über Grund ist. Auch die handelsüblichen Stringwechselrichter werden unmittelbar an den Montagetischen befestigt. Alternativ können Zentralwechselrichter verwendet werden, die wie Trafostationen zentral in den Teilabschnitten der Photovoltaik-Freiflächenanlagen platziert werden. Damit die Modulreihen sich möglichst wenig gegenseitig verschatten und die Modulzwischenflächen ausreichend belichtet werden, sind zwischen den Reihen Abstände von mindestens ca. 2,5 m vorgesehen. Die Modulreihen werden üblicherweise nach Süden ausgerichtet. Auch eine Ost-West-Ausrichtung ist möglich.

### Solarmodule

Das Modul ist das Kernstück einer Photovoltaikanlage. In den geplanten handelsüblichen mono- oder polykristallinen Modulen werden mehrere in Reihe verschaltete Solarzellen elektrisch und mechanisch miteinander verbunden. Die Zellen bestehen aus Silizium und liegen hinter einer Schutzverglasung aus gehärtetem Glas mit Antireflexbeschichtung. Zur Gewährleistung der mechanischen Stabilität ist das Modul in einen Aluminium-Rahmen eingefasst. Mehrere in Reihe geschaltete Module bilden einen String. Mehrere Strings werden parallel zum Wechselrichter geführt.

### Wechselrichter

Die Wechselrichter wandeln den von den Modulen produzierten Gleichstrom in Wechselstrom um und bilden somit das Bindeglied zwischen den Photovoltaikmodulen und dem Transformator. Im Transformator wird der Strom auf Mittelspannung transformiert, um sodann über eine in der Nähe des Netzverknüpfungspunktes zu errichtende Übergabestation in das öffentliche Netz gespeist zu werden.

### Verkabelung / Netzanschluss

Die Verbindung der Module untereinander erfolgt über UV- und witterungsbeständige Steckverbinder. Diese verpolungssichere Verbindungstechnik stellt sicher, dass selbst bei unsachgemäßer Handhabung Personen nicht mit leitenden Teilen in Berührung kommen und einen körperlichen Schaden erleiden können. Kabelleitungen zwischen den einzelnen Gestellreihen und zu den Wechselrichtern innerhalb der Aufstellfläche sind unterirdisch verlegt.

Zum Anschluss der Photovoltaik-Freiflächenanlage an das öffentliche Netz der TraveNetz GmbH oder Schleswig-Holstein Netz AG werden Mittelspannungs- sowie ggf. Hochspannungskabel unterirdisch bis zum Netzverknüpfungspunkt verlegt. Soweit die Einspeisung in das öffentliche Netz auf Hochspannungsebene erfolgt, muss der Strom vor Einspeisung in das öffentliche Stromnetz in einem noch zu errichtenden, betriebeigenen Umspannwerk auf Hochspannung transformiert werden. Als Netzverknüpfungspunkt kommt das von der TraveNetz GmbH betriebene Umspannwerk Rothebek oder das von der Schleswig-Holstein Netz AG betriebene Umspannwerk Niendorf in Betracht. Mit beiden Netzbetreibern werden derzeit Gespräche geführt. Die technischen Prüfungen der Netzbetreiber sind noch nicht abgeschlossen. Der exakte Verlauf der Erdkabel ist derzeit ebenfalls noch in Klärung.

### Technische Anlagensicherung

Zum Schutz vor Diebstahl von Anlagenkomponenten und um ein Betreten des Betriebsgeländes durch unbefugte Personen auszuschließen, werden die gesamten Solarfeldflächen mit einem ca. 2,00 m hohen Zaun mit Übersteigschutz eingefriedet. Der Zaun beginnt jeweils 20 cm oberhalb der Geländekante, um Kleintieren das Durchwandern der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu ermöglichen. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über abschließbare Stahltore.

### Blendschutz

Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bei Ausführung der Anlage mit dem durch ein Blendgutachten zu ermittelndem optimiertem Konzept und unter Realisierung der vorgesehenen Sichtschutzmaßnahme keine Störungen zu erwarten.

### Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage

Die geplante Ausführung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht einen vollständigen und rückstandlosen Rückbau, um die Fläche nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung, die Landwirtschaft, zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls kommt nach Ende der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage auch eine Erneuerung der Anlage in Betracht (sog. Revamping).

### Anlagenbetrieb

Die technische Betriebsführung wird von einem spezialisierten und erfahrenen Unternehmen übernommen. Diese umfasst neben der kontinuierlichen technischen Anlagenüberwachung auch die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der Anlage durch kompetentes Fachpersonal. Der Betrieb der Anlage wird täglich aus der Ferne überwacht und kann über einen Fern-

zugriff gesteuert werden. Sämtliche Wechselrichter und Trafostationen übermitteln viertelstündlich eine Vielzahl von Leistungsdaten. Abweichungen von den Soll-Werten oder sonstige Störungen lösen Fehlermeldungen aus, die unverzüglich ausgewertet werden und ggf. Reparatursätze nach sich ziehen. Über Kameras, Wetterstationen, Sensoren und Pyranometer wird das Wetter am Anlagenstandort erfasst.

#### Grünpflege und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächen des Sondergebietes „Photovoltaik“ werden gemäß den festgesetzten Vorgaben extensiv bewirtschaftet. Damit ist sichergestellt, dass sich die entstehende Grünfläche in den gewünschten ökologischen Zustand entwickelt und Kleintiere, Reptilien und Amphibien einen attraktiven Lebensraum vorfinden. Gleiches gilt für die zusätzlich anzulegenden und von einem Umweltplaner geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die gemäß den fachlichen Vorgaben möglichst flächenintern umgesetzt und gepflegt werden. Für die Arbeiten wird möglichst auf Firmen aus der Region zurückgegriffen.

## **5. Wesentliche Auswirkungen**

### **5.1 Voraussichtliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan dezidiert ermittelt, bewertet und zusammen mit Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich bebauungsplanbedingter Eingriffe in der Begründung zum Bebauungsplan (im Umweltbericht) dargelegt werden.

Innerhalb des Anlagengeländes wird unter und neben den Modulreihen eine artenreiche Grünfläche entstehen. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche ist üblicherweise nur sehr eingeschränkt zulässig, häufig ist lediglich eine extensive Beweidung mit Schafen möglich. Eine Ausbringung von Düngermitteln und Pestiziden findet während der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht statt. Die Grünfläche bietet daher einen idealen Lebensraum für Flora und Fauna. Zusätzlich zu der Grünfläche innerhalb der Anlage werden Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich des Vorhabengebiets für eine weitere ökologische Aufwertung des Projekts sorgen. Die vorhandenen Knickstrukturen werden in den Park integriert und nicht entfernt. Abstände zu Wäldern werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.

Insgesamt wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage durch den Vorhabenträger naturverträglich geplant. Bei einer solchen Planung dient die Photovoltaik-Freiflächenanlage dem Biotopverbund, schafft neue Lebensräume (z.B. Ansiedlung von Wildpflanzen, Bienen, Insekten, Vögeln und kleinen Säugetieren) und erhöht die Biodiversität im Vergleich zu einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird in keinen naturschutzrechtlichen Ausschlussflächen errichtet und Biotope werden nicht überbaut. Weiterhin lassen durchlässige Zäunungen mit einem Mindestabstand von 20 cm zum Boden Tiere bis zur Größe von Mittelsäugetieren problemlos im Plangebiet passieren. Auch sind im regelmäßigen Abstand Wildkorridore für Großsäuger im späteren Parklayout vorgesehen, um die Zerschneidung von Lebensräumen durch die Umzäunung für diese Tierarten zu vermeiden. Gut geplante integrierte Ausgleichsflächen führen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt im Plangebiet (z.B. Einrichtung kleiner Gewässer u. Gebüsche). Der Vorhabenträger analysiert die Situation vor Ort und entwickelt bestmögliche Lösungen in Abstimmung mit den örtlichen Grundstückseigentümern, der örtlichen Kreisjägerschaft und den Naturschutzbehörden. Auch sollen die örtlichen Naturschutzverbände im Verfahren für die Planung von konkreten Maßnahmen integriert werden.

## **5.2 Finanzielle Auswirkungen**

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Planung und deren Umsetzung keine Kosten. Die Planungskosten werden durch den Vorhabenträger getragen. Der Betrieb der Anlage wird zu zusätzlichen Steuereinnahmen für die Hansestadt Lübeck führen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Hansestadt Lübeck gem. § 6 EEG mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde an den erzielten Stromerlösen zu beteiligen.

## **6. Rechtsgrundlagen und Fachgutachten**

### **6.1 Rechtsgrundlagen**

Die Aufstellungsbeschlüsse erfolgen aufgrund der §§ 2 und 8 (Abs. 3 Satz 1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).

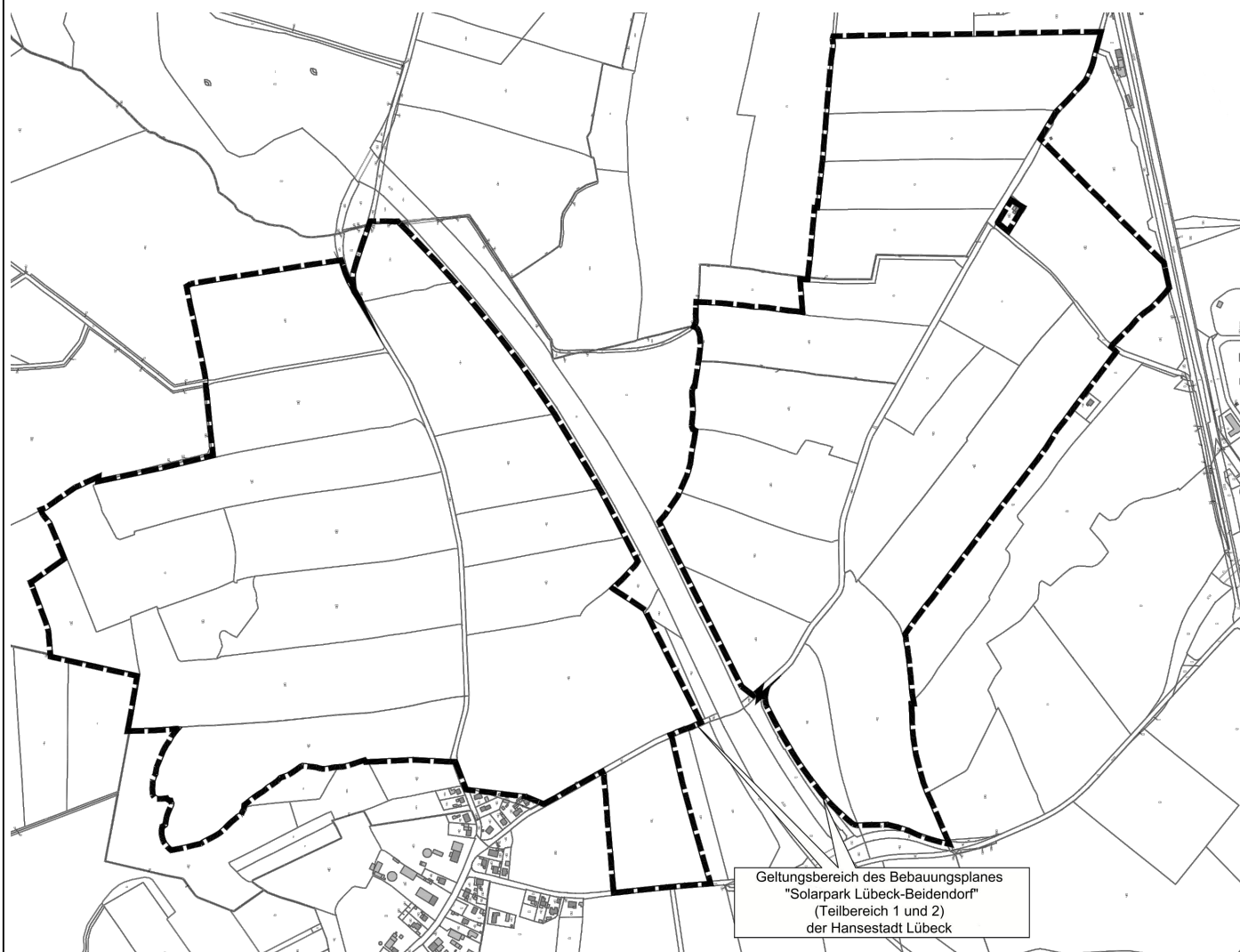
### **6.2 Fachgutachten**

Für die Bauleitplanung sind folgende Fachgutachten zu erarbeiten:

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag / Fachbeitrag Naturschutz,
- Faunistisches Fachgutachten mit artenschutzrechtlicher Prüfung,
- Bodengutachten, Baugrunduntersuchungen,
- Kampfmittelbelastungsauskunft,
- Blendgutachten



Lübeck, den 31.05.2024

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.4 / MW  
in Zusammenarbeit mit dem Büro GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH, Paperberg  
4, 23843 Bad Oldesloe



unmaßstäblich

ÜBERSICHTSPLAN ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES  
BEBAUUNGSPLANS 12.01.00 - SOLARPARK LÜBECK-BEIDENDORF -  
UND FÜR DIE ZUGEHÖRIGE 152. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

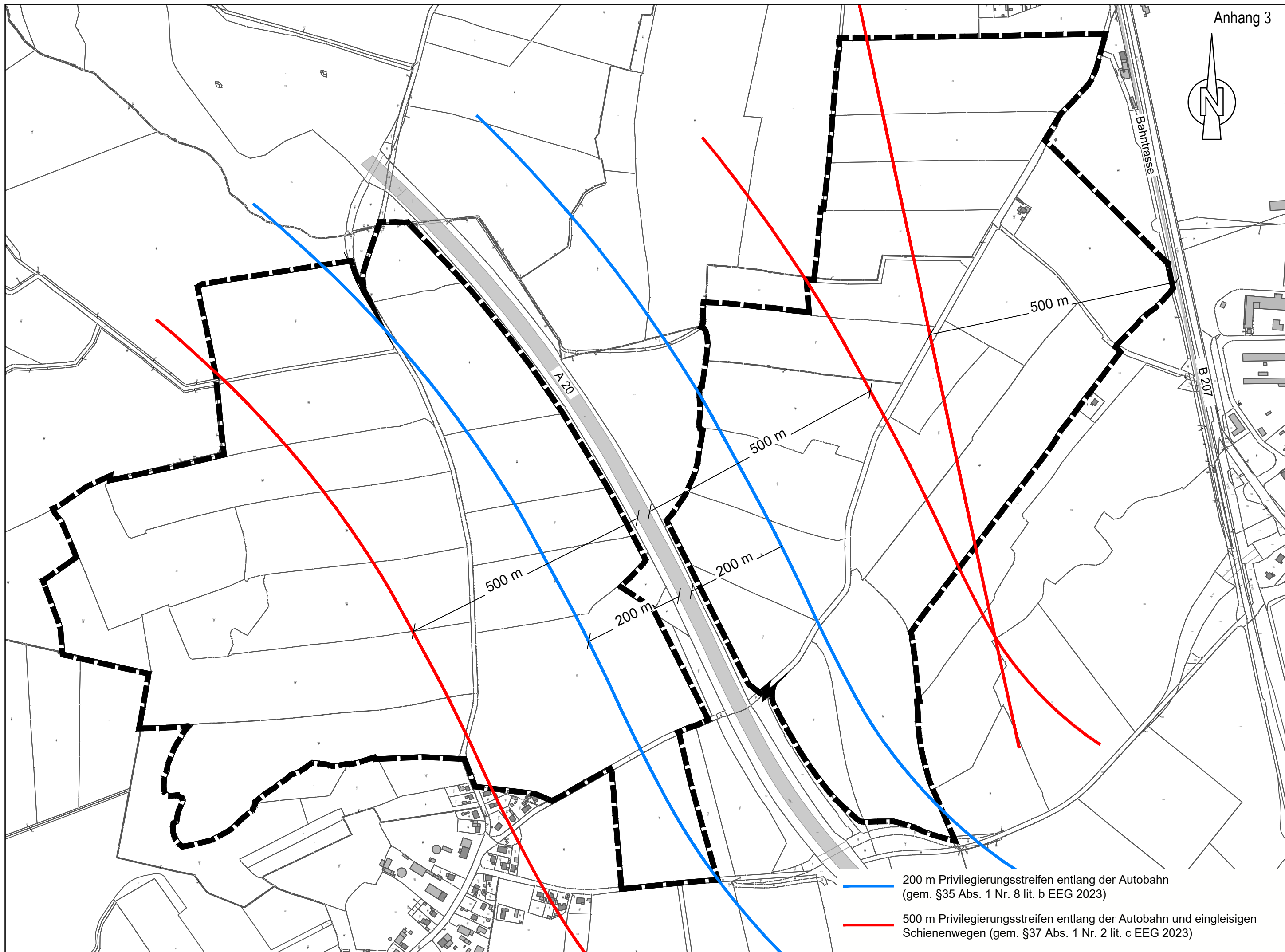
  Geltungsbereich



## Anhang 2: Flurstücksliste Plangebiet

<b>Westlicher Teilbereich Solarpark Lübeck-Beidendorf</b>				
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Status</b>	<b>Gesonderter Kommentar zu Flurstück</b>
Beidendorf	2	1/2	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	2/1	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	20/1	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	21/1	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	22/1	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	24/4	vertraglich gesichert	
Beidendorf	1	56/3	vertraglich gesichert	
Beidendorf	1	128/59	vertraglich gesichert	
Beidendorf	1	129/61	vertraglich gesichert	
Beidendorf	1	130/65	vertraglich gesichert	
Beidendorf	1	63	vertraglich gesichert	
Beidendorf	1	134/72	vertraglich gesichert	
Beidendorf	1	131/66	vertraglich gesichert	
Beidendorf	1	132/67	vertraglich gesichert	
Beidendorf	1	133/68	vertraglich gesichert	
Beidendorf	3	145/1	vertraglich gesichert	
Beidendorf	3	71/3	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	32/3 tlw.	nicht vertraglich gesichert	öffentl. gewidmete Straße Höhlfeld
Beidendorf	1	90/3 tlw.	nicht vertraglich gesichert	öffentl. gewidmete Straße Stegenort
Beidendorf	2	31/1 tlw.	nicht vertraglich gesichert	öffentl. gewidmete Straße Stegenort
Beidendorf	1	95 tlw.	nicht vertraglich gesichert	Waldzufahrt Scheidebusch, nicht relevant für Solarpark, da nicht bebaut oder für Erschließung notwendig

<b>Östlicher Teilbereich Solarpark Lübeck-Beidendorf</b>				
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Status</b>	<b>Gesonderter Kommentar zu Flurstück</b>
Beidendorf	3	77/4	vertraglich gesichert	
Beidendorf	3	82/4	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	15/4	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	50/19	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	47/3	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	39/4	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	41/11	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	10	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	9	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	14/4	vertraglich gesichert	
Blankensee	3	158/6	vertraglich gesichert	
Blankensee	3	151/41	vertraglich gesichert	
Beidendorf	2	38	vertraglich gesichert	
Wulfsdorf	5	26	vertraglich gesichert	
Wulfsdorf	5	27	vertraglich gesichert	
Wulfsdorf	5	28	vertraglich gesichert	
Wulfsdorf	5	29	vertraglich gesichert	
Blankensee	3	104 tlw.	nicht vertraglich gesichert	öffentl. gewidmete Straße Vierruten
Wulfsdorf	5	40 tlw.	nicht vertraglich gesichert	öffentl. gewidmete Straße Höhlfeld
Beidendorf	2	8	nicht vertraglich gesichert	nicht relevant für Solarpark, da nicht bebaut oder für Erschließung notwendig
Beidendorf	2	32/8	nicht vertraglich gesichert	öffentl. gewidmete Straße Höhlfeld
Beidendorf	2	34 tlw.	nicht vertraglich gesichert	Grabenflurstück, nicht relevant für Solarpark, da nicht bebaut oder für Erschließung notwendig

Beidendorf	2	35 tlw.	nicht vertraglich gesichert	Grabenflurstück, nicht relevant für Solarpark, da nicht bebaut oder für Erschließung notwendig
Beidendorf	2	39 tlw.	nicht vertraglich gesichert	Wegeflurstück zu Ausgleichsfläche "A20 Seitenentnahme", nicht relevant für Solarpark, da nicht bebaut oder für Erschließung notwendig



-  200 m Privilegierungsstreifen entlang der Autobahn (gem. §35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b EEG 2023)
-  500 m Privilegierungsstreifen entlang der Autobahn und eingleisigen Schienenwegen (gem. §37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EEG 2023)